

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 08.05.2009



Satzung des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Mitgliedschaft

Der Berufsverband führt den Namen Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V." (BVÖGD, im folgenden Bundesverband"). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

§ 2

Ordentliche Mitglieder sind die jeweiligen Landesverbände. Der Bundesverband der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. ist kooptiertes Mitglied. Über die Aufnahme weiterer Verbände entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss der/dem Vorsitzenden des Bundesverbandes mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

§ 3 - Zielsetzung, Zweck und Aufgaben

(1) Der Bundesverband hat den Zweck, die beruflichen und wissenschaftlichen Interessen der Mitglieder seiner Landesverbände auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und zu fördern, soweit eine einheitliche, gemeinsame Vertretung erforderlich ist.

(2) Der Bundesverband wahrt und fördert im Rahmen der beruflichen Interessenvertretung die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Einzelmitglieder seiner Landesverbände durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen. Der Bundesverband erkennt das geltende Tarif und Schlichtungsrecht an zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung der DBB-Tarifunion und der dazu erlassenen Richtlinien.

§ 4

Die Selbständigkeit der im Bundesverband zusammengeschlossenen Landesverbände wird nur durch diese Satzung eingeschränkt.

§ 5

Der Bundesverband ist zuständig für die Vertretung gegenüber

1. dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung sowie zentralen Behörden und Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland und für Fälle, in denen bundeseinheitliche Regelungen erforderlich sind oder werden können,
2. der europäischen Union, der europäischen Kommission und anderen europäischen Institutionen,
3. vergleichbaren ausländischen und internationalen Organisationen,
4. Institutionen auf Landesebene in Fragen von allgemeiner Bedeutung auf Antrag des betreffenden Landesverbandes. In Fällen, in denen die Zuständigkeit zweifelhaft ist, entscheidet der erweiterte Vorstand. Seine Beschlüsse bedürfen dafür der Zweidrittelmehrheit.

Beschlüsse, die einen Landesverband gegenüber anderen benachteiligen, werden nur mit dessen Zustimmung wirksam.

Zahnärztliche Fragen vertritt der Bundesverband der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. eigenständig.

§ 6 - Organe

Organe des Bundesverbandes sind:

1. der Vorstand, 1.1 der geschäftsführende Vorstand, 1.2 der erweiterte Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus der/m Vorsitzenden und der/m ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Bundesverband gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in und der/m Schriftführer/in.

Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist unzulässig. Wiederwahl ist zulässig.

Die/Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit Ablauf des Kongresses, in dessen Rahmen die Mitgliederversammlung mit der Wahl stattgefunden hat.

Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes können nur Ärzte/ Ärztinnen oder Zahnärzte/Zahnärztinnen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sein. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so bestellt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er unterhält eine Geschäftsstelle. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Berichte und Auskünfte seiner Mitglieder anfordern und Fachausschüsse einsetzen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich.

In allen finanziellen Angelegenheiten bedarf es intern der Zustimmung des/r Schatzmeisters/-in.

Bei der Behandlung von Fragen, die für den Bundesverband der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. von Interesse sind, ist der Vorsitzende dieses Verbandes als stimmberechtigtes Mitglied zuzuziehen.

§ 9

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Vorsitzenden der Landesverbände, dem Vorsitzenden des Bundesverbandes der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. bzw. deren Vertreter und je einer/m Sprecher/in der Fachausschüsse. Er steht dem geschäftsführenden Vorstand zur Seite, ist von diesem in allen grundsätzlichen Fragen zu hören und auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen.

Er beschließt über die Verleihung der Johann-Peter-Frank-Medaille.
Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes und die dazu erforderlichen Mehrheiten regelt.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände, die auf je 50 ihrer Mitglieder und auf weitere angefangene 50 je eine/n Delegierte/n mit Stimmrecht entsenden können und aus stimmberechtigten Delegierten des Bundesverbandes der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. entsprechend dessen Beitragsaufkommen.
Stimmübertragung ist zulässig.

§ 11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im zeitlichen Zusammenhang mit einem vom Bundesverband ausgerichteten wissenschaftlichen Kongress statt. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils auf der vorangehenden Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die/Der Vorsitzende lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf von der/m Vorsitzenden einberufen werden oder wenn dieses von mindestens 25% der Mitglieder beantragt wird. Sie ist dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/m der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vor dem nach Absatz 1 festgelegten Termin der/m Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
5. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können auch noch bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert sein. Sie dürfen jedoch nur verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wurde.
6. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesverbände vertreten ist. Anderenfalls muss eine erneute Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit es in § 12 nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/m Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für das Vorgehen des Bundesverbandes,
2. sie nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,
3. sie wählt die/den Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die/den Schatzmeister/in und die/den Schriftführer/in für die Dauer von drei Jahren. Sie wählt die beiden Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren.
Auf Antrag einer/s Delegierten ist die Wahl einzeln und geheim durchzuführen.
Wiederwahl ist zulässig,
4. sie setzt die Höhe der Beiträge fest,
5. sie entscheidet über die vom Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand, von einem Fachausschuss oder einem Mitglied eingebrachten Anträge,
6. sie nimmt Satzungsänderungen vor. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich.

§ 13 - Finanzielle Aufwendungen

Die aus der Tätigkeit des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung entstehenden Kosten trägt der Bundesverband aus den Beiträgen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Kosten der Vertretung im erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung tragen die Mitglieder.

§ 14 - Publikationen

Der Bundesverband hat ein gemeinsames Fachblatt.

§ 15 - Wissenschaftliche Fachgesellschaft

Der Bundesverband kann eine wissenschaftliche Fachgesellschaft gründen.
Den Beschluss hierzu fasst die Mitgliederversammlung.

Über den Umfang der finanziellen Ausstattung der wissenschaftlichen Fachgesellschaft durch den Bundesverband entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 - Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann von einer nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 18 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 08. Mai 2009 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Satzung in Kraft, sie ist am im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen worden.